



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 201-213)**
Titel **Erneuerte Tax und Ordnung für die Notariats-
Canzleyen oder Landschreibereyen.**
Ordnungsnummer
Datum 17.12.1804

[S. 201] Wir Burgermeister, Klein und Große Rätthe des Kantons Zürich, urkunden hiemit: Demnach Wir für nothwendig und nützlich erachtet, die bisher bestandenen Landschreiber-Ordnungen prüfen und revidieren zu lassen, so haben Wir, nach reiflicher Erdaurung dieses wichtigen Gegenstandes, diese Schreibertax und Ordnung, für die jetzt bestellenden öffentlichen Landschreiber, nachfolgender Maaßen wiederum erläutert und bestimmt festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Geschäfte und Pflichten der Landschreiber.

§. 1. Eine Copie soll eine deutliche Benamsung der Güter, jedoch ohne die Anstöße, enthalten; darinn soll bemerkt seyn, was für Abgaben und allfällige andere Beschwerden auf diesen Gütern haften; was für Schulden auf denselben verzinset werden, und in welchen alten Briefen selbige als Unterpfande annoch verhaftet seyen.

Dabey ist dem Schreiber unbenommen, wenn er über die Vollständigkeit seines Protocolls einigen Zweifel hat, in einem Anhang solches zu sei- // [S. 202] ner Sicherheit zu bemerken; so wie dem Anleiher überlassen ist, zu seiner mehrern Sicherheit, in seinen Kosten eine unpartheyische Schatzung der Güter aufnehmen zu lassen. Die Ausfertigung soll nur allein statt haben, wenn der Anleiher die Copie eigenhändig unterschrieben haben wird. Auch sollen die Landschreiber, der unpartheyischen Schatzungen halber, mit aller Behutsamkeit verfahren; auch auf fingirte Unterschriften bey den Copien besondere Aufsicht haben, maaßen die Erfahrung der letztern Jahre den Mißbrauch gezeigt hat, welcher dießfalls zum öftern unterloffen ist.

§. 2. Bey allen canzleyischen Instrumenten sollen die Anstöße aller verpfändeten Güter richtig angegeben; die darauf haftenden Beschwerden aller Arten ordentlich und fleißig bemerkt; die vorstehenden Schulden alle eingetragen, und dabey auch angezeigt werden, wo diese Güter etwa als Unterpfande in alten Briefen verhaftet und verschrieben seyn möchten.

Abgelöste Briefe sollen von der Canzley durch Abnehmung des Siegels entkräftet, mit einem Schnitt (in so fern es noch nicht geschehen ist) bezeichnet, und im Protocoll durchgestrichen werden.

§. 3. Um alle Haus- oder Güterkaufe soll ein ordentlicher Kaufbrief errichtet, und darinn dem // [S. 203] Käufer jedes angekaufte Stück Gut, mit seinen Anstößen bezeichnet, angewiesen; alle abgeredete Kaufbedingnisse pünktlich verzeichnet, und die übernommenen Schulden richtig eingetragen werden; wobey vornämlich auch

sorgfältiger Bedacht zu nehmen ist, daß alle falschen Verstoßungen ausgewichen, und den etwa zum Vorschein kommenden, möglichst abgeholfen werde.

§. 4. Bey Käufen und Verkäufen mag wohl, neben dem Kaufbrief, auch um den Kaufschilling ein besonderer Kauf-Schuldbrief errichtet, und in dem Kaufbrief, bey Benennung des Kaufschillings, gemeldet werden, daß der Käufer den Verkäufer um den Ueberschuß des Kaufschillings befriedigen und bezahlen werde, nach Inhalt des darum eigens errichteten Kauf-Schuldbriefs.

Damit aber dem Käufer, falls er mehrere, als die ihm angezeigten Beschwerden finden würde, seine billige Schadloshaltung immer vorbehalten bleibe, auch der Werth eines solchen Kauf-Schuldbriefs desto deutlicher kenntlich gemacht, und überhaupt Jedermann vor Schaden möglichst vergaumet werde, soll solchen Instrumenten folgender Artikel beygefügt werden:

Wenn auf dem verkauften Gut anderes oder mehreres Beschwerliches hervorkommen, oder sich befinden sollte, als von dem Verkäufer bey dem Kauf angezeigt worden, mag der Käufer solches // [S. 204] allenfalls auch von dieser verbrieften Kaufschuld innebehalten, und sich damit entheben und schadlos machen.

§. 5. Die Landschreiber sind verpflichtet, dem Waisenamte beyzuwohnen, so oft der Bezirks- oder Unterstatthalter, als Präsident desselben, sie wegen vorkommenden, in ihren Canzleybezirk fallenden Geschäften, hinbescheiden wird.

§. 6. Die Landschreiber unterzeichnen jede von dem Waisenamte ratifizierte Vogtrechnung. Ihnen liegt zugleich ob, ehe die waisenamtliche Behörde, die in ihren Canzleykreis gehörigen Vogtrechnungen ratificiert, eine sorgfältige Censur darüber vorzunehmen; und über das summarische Resultat, die Ratifikation, und die von dem Waisenamte gefaßten Beschlüsse, ein genaues und ordentliches Protocoll zu führen.

§. 7. Den Landschreibern liegt ob, bey beträchtlichern Ausfällen die Beschreibung persönlich aufzunehmen, oder bey unbedeutendern Auffällen, auf ihre Verantwortlichkeit, durch den Gemeindammann aufs genaueste verfertigen zu lassen, und sodann dem Gerichtspräsidenten zu behändigen; auch sollen die Landschreiber vermuthliche Geschreyungen den Geschreyten selbst nach Möglichkeit bekannt machen.

Nach vollendeter Auffallsverhandlung ist der Landschreiber verpflichtet, die Zugbriefe nach dem // [S. 205] Protocoll richtig, ohne Anstand und mit Sorgfalt, zu verfertigen.

§. 8. Bey Ausfertigung von Schuldbriefen und andern Instrumenten soll der Landschreiber sich gänzlich mit der im zweyten Abschnitt enthaltenen Taxe begnügen, und unter keinerlei Benennung ein mehreres verlangen. Demnach soll auch bey allen aufgerichteten Briefen und Instrumenten, von welchem Namen sie immer seyn mögen, die geforderte Taxe immer unter der Aufschrift auswendig angegeben und verzeichnet, auch in jeder Canzley das gegenwärtige Gesetz angeschlagen werden. Auch sollen die Landschreiber nicht nur von Bevogteten, sondern auch von Weibern und andern Personen, die entweder in gemeiner Haushaltung stehen, oder nicht als zuverlässig bekannt sind, nichts ohne Verbeyständung oder sonst allzu leicht etwas abnehmen.

§. 9. Bey Verfertigung brieflicher Instrumente sind die neuern und ältern Protocolle, so viel als nöthig ist, nachzuschlagen, damit nichts ausgelassen oder vergessen werde, indem jeder Landschreiber, der durch Versehen oder Mangel an Genauigkeit, in vorstehenden Schulden oder andern, etwas auslasten oder vergessen würde – gleich

als wenn es vorsätzliche Verschwiegenheit gewesen wäre, für sich und seine Erben dem Inhaber eines solchen Briefs allen daher fliessenden // [S. 206] Schaden, so lange als der Brief unbezahlt verbleibt, abzutragen und zu vergüten schuldig seyn soll.

§. 10. Ein neu aufgerichteter Brief soll dem Schuldner oder Käufer, der solchen abholt, vorgelesen werden, damit er höre, ob darin alles enthalten sey, wie er es angegeben hat, dann aber soll ein solcher zu dem Bezirksgerichts-Präsident geschickt werden, um den Brief durch das Siegel bekräftigen zu lassen.

§. 11. Jedem, der in Geschäften in die Canzley kommt, soll die nöthige Auskunft und Bescheid mit Freundlichkeit ertheilt werden. Auch sollen alle angegebenen Briefe und Instrumente ungesäumt, und zwar spätestens innert sechs Monaten, gefertigt, und gegen arme und bedürftige Leute, mit Einziehung der Taxe bescheidentlich verfahren werden.

§. 12. Wo die Weitläufigkeit des Canzleybezirks mehrere Gehülfen erfordert, sollen solche von dem verordneten Landschreiber allein besoldet werden, damit sie auf keinerley Weise und unter keinerley Titel den Kantonsbürgern beschwerlich fallen, oder von ihnen etwas verlangen müssen. // [S. 207]

Zweyter Abschnitt.

Bestimmung der Taxen.

| | Fr. | Btz. |
|---|-----|------|
| §. 1. Von einer Copie zu schreiben, ohne Unterschied | – | 4 |
| §. 2. Von Capital-Schuldbriefen: | | |
| Von fl. 5 bis auf fl. 25 | – | 6 |
| Von fl. 25 bis auf fl. 52 | – | 8 |
| Von fl. 50 bis auf fl. 100 | 1 | 2 |
| Von fl. 100 bis auf fl. 200 | 1 | 6 |
| Von fl. 200 bis auf fl. 1000, von jedem Hundert annoch 8 Batzen, so bis auf fl. 1000, bringt | 8 | – |
| Von da bis auf fl. 3000, von jedem Hundert annoch 6 Batzen, so bis auf fl. 3000, bringt | 20 | – |
| Was über fl. 3000 geht, von jedem hundert Gulden annoch 2 Batzen 4 Rappen, wie hoch sich auch die Summe belaufen würde. | | |
| §. 3. Von Entkräftung abgelöster Schuldbriefe und derselben Abschreibung im Protokoll | – | 2 |
| §. 4. Von Kauf- oder Tauschbriefen die Hälfte der Taxe für Capital Schuldbriefe: | | |
| Von fl. 5 bis auf fl. 25 | – | 3 |
| Von fl. 25 bis auf fl. 50 // [S. 208] | – | 4 |
| Von fl. 100 | – | 6 |
| Von fl. 200 | – | 6 |

Von da bis auf fl. 1000, von jedem fl. 100 annoch 4 Batzen, so bis auf fl. 1000, bringt 4 –

Von da bis auf fl. 3000, von jedem fl. 100 annoch 3 Batzen, so bis auf fl. 3000, bringt 10 –

Was über fl. 3000 hinaus ist, von jedem fl. 100 annoch 1 Batzen 2 Rappen, wie hoch sich auch die Summe belaufen würde.

§. 5. Von Theilbriefen, Ausrichtungs- Zusammenheilungs- und Auskaufs-Instrumenten soll von dem reinen, billig geschätzten Vermögen, die Schuldbrief-Taxe (wie §. 2.) gefordert werden.

§. 6. Von Testamenten und Leibdingstraktaten mag, nach Abzug allfälliger Passivschulden, von der übrigbleibenden Summe die Schuldbrief-Taxe bezogen werden.

| | Btz. | Rp. |
|-----------------------------------|------|-----|
| §. 7. Von einem Pfandschein | 1 | 2 |
| Von einem Schrekzedel | 1 | 2 |
| Von jedem Ruf | 1 | 2 |
| §. 8. Von jedem Protocollsextract | 6 | 4 |

§. 9. Für die Ratifikation der Vogtrechnungen, und dabey erforderliche Censur und Protocollie- // [S. 209] rung, gebührt dem betreffenden Landschreiber bis auf den Capitalwerth von Fr. 5000, ein Franken, und bey einem Capitalwerth über Fr. 5000, zwey Franken.

§. 10. Wann ein Landschreiber das Protocoll auf Begehren aufschlagen und Auskunft geben muß, so sollen ihm 2 Batzen gebühren; wann er aber mehrere Protocolle nachschlagen und mit vermehrter Bemühung Auskunft geben muß, mag er für seine Mühe wohl ein mehreres fordern, höchstens aber und niemals mehr als 6 Batzen 4 Rappen.

§. 11. Ferner sollen die Landschreibereyen beziehen von Auffällen:

a. Für die Fertigung von ausstehenden Feilrufzeduln.

 Für das Anschreiben der Schuld.

 Für das Ausziehen der Unterpfande aus den Briefen.

Für die Zusammensetzung des ganzen Falliments, auch hierauf erfolgende Ausfertigung desselben – einen Pfenning von jedem Gulden, und zwar allein von derjenigen Schuldenlast, auf welcher der Zug des Auffalls in allwegen bestehet, bis auf die Summe von 6000 fl. und nicht weiter.

b. Von einer Auffallsinventur, dieselbe sey grösser oder kleiner, alles und jedes mit inbegriffen, 3 Franken 2 Batzen. // [S. 210]

c. Für den Zugbrief von jedem 100 fl. 4 Batzen, bis auf die Summe von fl. 1000, und von da bis auf 6000 fl. von jedem 100 fl. annoch 2 Batzen.

d. Für eine Verweisung 2 Batzen.

e. Für einen besondern Zugschein 6 Btzn.

f. In so fern der Landschreiber wegen Auffällen an das Gericht reisen muß, soll er von jedem verhandelten Auffall beziehen 2 Franken.



g. Hat der Landschreiber noch besonders seine Briefports und andere ähnliche Auslagen dem Auffallszüger zu verrechnen.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Contrahenten.

§. 1. Es soll jeder Kantonsbürger verpflichtet seyn, alle vorkommenden Käufe, Tausche, Schuldbriefe, Leibdingsacten, testamentlichen Verordnungen, Auskäufe, Ausrichtungen, und was dergleichen mehr vorkömmt, der Canzley geflissen anzugeben, damit sie die dießfälligen Instrumente einem jeden einhändigen könne, indem alle ausser der Canzley gemachten Verschreibungen, bey Fallszeiten, ledigerdingen als laufende Schulden betrachtet werden sollen.

§. 2. Den Unterbeamten mag zwar gestattet seyn, testamentliche Verordnungen, Auskaufs- // [S. 211] und Ausrichtungsbriefe, und andere ähnliche Aufsätze, bey gegebenem Anlaß, und im Fall, wo man sich nicht unmittelbar an die Canzley selbst wenden kann, zu entwerfen; solche Entwürfe aber sollen der Canzley zur Protocollirung und Ausfertigung eingehändigt werden, sonst dieselben als nicht geschrieben angesehen würden.

§. 3. Jedermann wird ernstlich ermahnet, bey Angaben an die Canzleyen sich der genauesten Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit zu befleißigen, weil ein jeder, der durch unbegründete Angaben die Canzley zu fehlerhaften Ausfertigungen verleiten würde, nicht nur für den daraus erwachsenden Schaden verantwortlich seyn, und denselben ersetzen müßte, sondern auch verdienstermaßen an Leib, Ehr und Gut würde bestraft werden.

§. 4. Wenn Briefe oder andere Instrumente von der Canzley ausgefertigt sind, soll ungesäumt um die Besieglung nachgesucht werden.

§. 5. Alle abgelösten Briefe sollen, bey hoher Ahndung und Strafe, der Canzley sogleich überbracht werden, damit dieselben im Protocoll gehörig durchgestrichen werden können.

Vierter Abschnitt.

Obrigkeithliche Aufsicht.

§. 1. Da die gegenwärtige Verordnung einzig zum Besten des Landes und zur Sicherstellung // [S. 212] des Creditwesens abzweckt, so verbieten Wir (damit diese wohlthätige Absicht desto besser erreicht, und jeder Unordnung möglichst vorgebogen werde) alles Ernsts jede unbefugte Einmischung in die Rechte und Obliegenheiten der Landschreiber.

§. 2. Alle diejenigen, so sich um vacante Landschreiberstellen bewerben, sollen sich schriftlich bey der Landschreiberey-Commission anmelden, welche beauftragt ist, über die moralischen Eigenschaften, die Fähigkeiten und die bisherige Lebensart und Geschäftsbahn des Aspiranten, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, und der Justiz- und Polizey-Commission das Resultat derselben unpartheyisch einzuberichten. Die Justiz- und Polizey-Commission befördert sodann die dießfälligen Berichte, und Gezeugnisse der Landschreiberey-Commission an den Kleinen Rath, welchem letztern die freye Wahl der Landschreiber zustehet.



§. 3. Damit alle Artikel gegenwärtiger Verordnung genau befolget, und denselben gewissenhaft nachgelebt werde, wird bestimmt, daß alle Landschreiber, sogleich nach ihrer Erwählung oder Ernennung, dem Kleinen Rathe eidlich angeloben sollen, obige Verordnung in allen ihren Theilen genau zu beobachten; auch tragen Wir in der Absicht, daß diese Verordnung auf das sorgfältigste vollzogen und gehandhabt werde, // [S. 213] der verordneten Landschreiberey-Commißion die dießfällige Aufsicht in der Meynung auf, daß sie, wann etwann hier einschlagende Beschwerden bey ihr oder den Bezirks- und Unterstatthaltern geführt werden sollten, denselben gehörig abhelfen, unerhältlichen Falls aber, oder wann offenbare Uebertretungen dabey zum Vorschein kommen, solches an die Justiz- und Polizey-Commißion überweisen soll. Diese Verordnung soll durch den Druk bekannt gemacht, und auf gewöhnliche Weise publiciert werden.

Zürich den 17. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]